

Erläuterungen zu den US05 bis US12 der QUALICOAT-Spezifikationen

US05 Anforderungen an das Brandverhalten von Pulverlacken

Bereits in der Sitzung des Technical Committee (TC) im Juni 2021 wurde beschlossen, dass Technische Datenblätter von Pulverlacken ab Januar 2022 Informationen zum Bandschutz, wie z. B. eine Klassifizierung des Brandverhaltens des Pulverlacks, enthalten müssen. Dies allerdings nur, wenn und soweit diese Informationen vorliegen. Ein Anspruch seitens des Anwenders auf die Ermittlung derartiger Informationen ist aus dieser Regelung nicht abzuleiten.

US06 Laborausstattung des Beschichtungsbetriebs

Hier werden in Kapitel 3.8 diverse Klarstellungen und Ergänzungen vorgenommen:

- Das Glanzmessgerät muss in der Lage sein, unter einem Winkel von 60° zu messen. Dies ist ohnehin der meistgebräuchliche Messwinkel, daher handelt es sich nur um eine Klarstellung. Mehrwinkelmessgeräte sind selbstverständlich nicht verboten.
- Die beiden Schichtdickenmessgeräte müssen der ISO 2360 entsprechen. Die ISO 2360 beschreibt die Standardmessmethode auf Aluminium (Wirbelstrommethode), also handelt es sich hier ebenfalls eher um eine Klarstellung.
- Der Beschichtungsbetrieb muss über mindestens zwei Kalibrierstandards (d. h. Kalibrierfolien) für die Schichtdickenmessgeräte verfügen: ein Standard unter 60 µm, einer über 60 µm.
- Zur hauseigenen Überprüfung der Laborwaage muss der Beschichtungsbetrieb über mindestens zwei kalibrierte Gewichte verfügen. Diese sollten Sie je nach dem bei Ihnen üblicherweise zutreffenden Messbereich auswählen. (Hinweis: Denken Sie an die regelmäßige Überprüfung dieser Gewichte und führen Sie sie als Prüfmittel in Ihrer Prüfmittelliste!)
- Zur Kalibration des Leitwertmessgeräts muss der Beschichtungsbetrieb über eine Kalibrierlösung mit einem Leitwert bis maximal 100 µS/cm (vorher: „unter 100 µS/cm“) verfügen. Damit sind die häufig verwendeten Kalibrierlösungen mit exakt 100 µS/cm künftig zulässig.
- Das Dornbiegegerät muss über einen Dorn mit 5 mm Durchmesser verfügen.
- Zur Kalibration des pH-Messgeräts muss der Beschichtungsbetrieb über Kalibrierlösungen verfügen, die dem in der Vorbehandlungsanlage üblichen pH-Bereich entsprechen.

US07 „10+2“-Regel zur Bewertung von chemischen Vorbehandlungssystemen

Die bisherige „15+3“-Regel wird verschärft und durch „10+2“ ersetzt. Wenn ein Vorbehandlungssystem an den von den Inspektoren gezogenen Korrosionsproben im Kalenderjahr 10 % Ausfälle und mindestens 2 C- oder D-Bewertungen liefert, wird das System formal „unter Beobachtung“ gestellt. Die Generallizenznehmer haben die Anwender dieses Systems über diese Statusänderung vertraulich zu informieren. Eine allgemeine Veröffentlichung des Status „unter Beobachtung“ findet bei QUALICOAT nicht statt. Wenn im folgenden Kalenderjahr die „10+2“-Grenze erneut nicht eingehalten wird, wird das System gesperrt und die Zulassung entzogen. Die Auswertung und ggf. der Lizenzentzug erfolgen jeweils per Ende Juni. Eine Weiterverwendung des gesperrten Systems bleibt den Anwendern bis Ende des Jahres gestattet.

US08 Bedeutung und Verwendung von Hilfsverben in den QUALICOAT-Spezifikationen

Bei der Übersetzung der Spezifikationen war aufgefallen, dass an verschiedenen Stellen der englischen Originalfassung unterschiedliche Hilfsverben verwendet wurden: Im Sinne der Spezifikation bedeutet das englische „shall“ so viel wie im Deutschen „muss“ und bezeichnet eine zwingende Forderung. Demgegenüber bedeuten „should“ bzw. „may“ im allgemeinen Sprachgebrauch so viel wie „soll“ und stehen daher für einen empfehlenden Charakter der jeweiligen Vorschrift. Tatsächlich wurden aber „should“ und „may“ vielfach an Stellen verwendet, die technisch zwingende Forderungen beschreiben.

Um hier Klarheit zu schaffen, wurden die Spezifikationen auf Veranlassung des VOA durchforstet und an vielen Stellen „may“ bzw. „should“ durch „shall“ ersetzt. Insbesondere wurde in Anhang A6, Punkt 9 klargestellt, dass die Angaben des Chemieherstellers zur Schichtgewichtsbestimmung von chromatfreien Konversionsschichten keine Empfehlungen darstellen, sondern für den Anwender verbindlich sind. Lediglich bei der Messung des Abtropfleitwerts wurde „should“ eingesetzt: Wenngleich der maßgebliche Wert an geschlossenen Profilen ermittelt werden muss, so ist eine Messung an Hohlprofilen aber grundsätzlich erlaubt.

Zur Klarstellung der Bedeutung der verschiedenen Hilfsverben im Sinne der Spezifikationen wird in Kapitel 1 ein zusätzlicher Punkt „Sprachgebrauch“ eingeführt.

US09 Klarstellungen in den Kapiteln 3.4 und 3.5

Bei der Übersetzung war aufgefallen, dass die englische Originalfassung in Kapitel 3.4 und 3.5 missverständlich formuliert ist. Hier erfolgen entsprechende Klarstellungen:

- Die Verstärkung der Spülwirkung an Voranodisationsschichten kann durch eine heiße Spülstufe oder durch einen Passivierungsschritt mit einem von QUALICOAT zugelassenen Vorbehandlungssystem erfolgen.
- Die Schichtdicke der Voranodisationsschicht ist bei der Anodisation an jedem Warenträger („flight bar“) zu messen.
- Vor der Applikation ist jeder einzelne Pulverlack (d. h. auch jeder einzelne Farbton oder jede Glanzvariante innerhalb desselben Lacksystems) auf Kompatibilität mit der Voranodisation zu prüfen.
- Bei den Ausführungen zu elektrophoretischen Beschichtungen in 3.5 wird klargestellt, dass hier nicht die Vorbehandlung des blanken Aluminiums, sondern die Behandlung (d. h. Reinigung und Spülung) von elektrophoretisch beschichtetem Aluminium vor der Applikation einer Deckbeschichtung beschrieben ist.

US10 Klarstellungen betreffs Zulassung von Pulverlacken

Hier erfolgen insbesondere Präzisierungen betreffend

- Fristen für die Vorlage von Proben für reguläre Verlängerungsprüfungen
- Fristen für Wiederholungsprüfungen von gesperrten Farbtönen
- Fristen für suspendierte Farbtöne
- Fristen bei freiwilliger Rückgabe einer Zulassung durch den Pulverhersteller

US11 Neuer RAL-Farbton und Überarbeitung der Liste der kritischen Farbtöne für Klasse 2

- Der neue Farbton RAL 9012 Reinraumweiß wird in Anhang A8, A9 und A12 aufgenommen.
- Der bisher in Anhang A12 nicht enthaltene Farbton RAL 8023 wird ergänzt.
- Die Farbtöne RAL 1012, RAL 1018 und RAL 3020 gelten nicht mehr als kritische Farbtöne für die Klasse 2. Sie werden aus der entsprechenden Liste entfernt und stattdessen Farbfamilien zugeordnet. Toleranzen in A12 werden festgelegt.

US12 Erste Phase der Einführung von QUALICOAT 3.0

Unter dem Projekttitel „QUALICOAT 3.0“ hat eine Arbeitsgruppe in mehrjähriger Arbeit die Eigenschaften der Aluminiumsubstrate von mangelhaften Korrosionstestproben ausgewertet und daraus Anforderungen an die Beschaffenheit des Rohmaterials abgeleitet. Dieses Regelwerk hat insbesondere vor dem Hintergrund der Einführung von Recyclinglegierungen erhebliche Bedeutung. In einer ersten Phase wird dieses Regelwerk projektbezogen eingeführt: Architekten erhalten die Möglichkeit, ihr spezielles Projekt nach QUALICOAT 3.0 zertifizieren zu lassen. Nach dem neuen Regelwerk werden Proben von rohem und von beschichtetem Material bei einem speziellen Prüfinstitut geprüft. Hier werden eine Legierungsanalyse (Optical Emission Spectroscopy, OES), eine Bestimmung des Korrosionspotentials (Anodic Cyclic Polarization, ACP) und eine metallographische Untersuchung durchgeführt. Die beschichteten Proben werden zudem einem ESS- und FFK-Test unterzogen.

Seitens des Beschichtungsbetriebs ist eine Durchführung der Beschichtung mit dem Qualitätszeichen QUALICOAT SEASIDE sicherzustellen. Ziel der ersten Phase ist es, das neue Regelwerk über Architekten im Markt bekannt zu machen und bei Presswerken das Interesse nach einer Zertifizierung gemäß QUALICOAT 3.0 zu wecken. Das Regelwerk wird in einem neuen Anhang A13 in die QUALICOAT-Spezifikationen integriert.

Gerne steht Ihnen der VOA zur Unterstützung bei Anfragen nach QUALICOAT 3.0 zur Verfügung.

Geschäftsführerin:
Dr. Alexa A. Becker
Telefon: +49 89 5517 8670
info@voa.de, www.voa.de

HypoVereinsbank
SWIFT/BIC: HYVEDEMM460
IBAN: DE8676020070 1560 351379
VAT/USt-ID-Nr.: DE265340572

Generallizenznehmer von:

